

Bisherige Regelung	Mustersatzung HSGB / Entwurf der Geschäftsordnung	Erläuterung
Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 , (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels durch Beschluss vom 21.06.2001 folgende Geschäftsordnung gegeben:	Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels durch Beschluss vom XX.XX.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben:	Reaktionelle Anpassung an neues Beschlussdatum und aktuellen HGO Stand.
I. Stadtverordnete	I. Stadtverordnete	Keine Veränderung
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	Keine Veränderung
§ 2 Anzeigepflicht	§ 2 Anzeigepflicht	Keine Veränderung
§ 3 Treupflicht	§ 3 Treupflicht	Keine Veränderung
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	§ 4 Verschwiegenheitspflicht	Keine Veränderung
Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.	Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten .	Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung.
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	§ 5 Ordnungswidrigkeiten	Keine Veränderung
II. Fraktionen	II. Fraktionen	Keine Veränderung
§ 6 Bildung von Fraktionen	§ 6 Bildung von Fraktionen	Keine Veränderung

(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 3 Stadtverordneten. Diese Mindeststärke gilt nicht für den Fall des Satz 1.	(1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 3 Stadtverordneten.	Bei der Stadt Braunfels sind keine Wählergruppen vorhanden, sodass diese Regelung entfallen kann. Im Übrigen Anpassung die Regelung des § 36 a HGO.
(2) – (3)	(2) – (3)	Keine Veränderung
§ 7 Rechte und Pflichten	§ 7 Rechte und Pflichten	Keine Veränderung
III. Ältestenrat	III. Ältestenrat	Keine Veränderung
§ 8 Rechte und Pflichten	§ 8 Rechte und Pflichten	Keine Veränderung
(1)-(2)	(1)-(2)	Keine Veränderung
(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.	(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.	Aufnahme eine Regelung über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen.
(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.	(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.	In Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass die Verhandlungen auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies ist rechtlich zulässig, da der Ältestenrat in der Hessischen Gemeindeordnung nicht geregelt ist, so dass die Gemeindevertretung hier eigene Regelungen schaffen kann (§ 60 HGO).
(5)	(5)	Keine Veränderung

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	Keine Veränderung
§ 9 Einberufen der Sitzungen	§ 9 Einberufen der Sitzungen	Keine Veränderung
(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnete und Stadtverordnete zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein . Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.	(1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr . Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.	Anpassung an den Wortlaut des § 56 Abs. 1 S. 1 HGO bzgl. der Mindestanzahl der Sitzungen. Kleinere Anpassung des Wortlauts bzgl. der Zuständigkeit.
(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.	(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen , auf die Tagesordnung zu setzen.	Kleine Anpassung des Wortlauts bzgl. der Zuständigkeit.
(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordnete und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.	(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.	Aufnahme einer Regelung, dass die Schriftform auch durch die elektroische Form ersetzt werden kann.
(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der	(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen,	Anpassung der Regelung an den gesetzlichen Wortlaut des § 58 Abs. 1 HGO.

Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.	jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.	Im übrigen Anpassung an das bisher in der Praxis gelebte Vorgehen. Es bleibt unbenommen die Stadtverordnetenversammlung früher einzuladen. Allerdings ermöglicht die Frist von drei Tagen eine höhere Flexibilität.
§ 10 Geteilte Tagesordnung	§ 10 Geteilte Tagesordnung	Keine Veränderung
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung	§ 11 Vorsitz und Stellvertretung	Keine Veränderung
(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.	(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.	Aufnahme einer klarstellenden Formulierung, die an § 57 Abs. 4 HGO angelehnt ist, zur Aufgabenerfüllung durch den Vorsitzenden.
(2)	(2)	Keine Veränderung
V. Anträge, Anfragen	V. Anträge, Anfragen	Keine Veränderung
§ 12 Anträge	§ 12 Anträge	Keine Veränderung
(1) - (2)	(1) - (2)	Keine Veränderung
(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem	(3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden oder bei einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen	In Abs. 3 wurde die Möglichkeit, Anträge durch Fax, Computer oder Computerfax zu stellen, gestrichen, da diese Möglichkeiten in der Praxis keine Rolle spielen.

Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.	mindestens 8 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.	
(4) - (5)	(4) – (5)	Keine Veränderung
(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.	(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Kinder- und Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.	Aufnahme der Formulierung „oder eines sonstigen Beitrats“ (bspw. des Seniorenbeirats)
(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.	(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.	Aufnahme des Hinweises, dass diese Anträge in die Niederschrift mit aufzunehmen sind.
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	Keine Veränderung
§ 14 Rücknahme von Anträgen	§ 14 Rücknahme von Anträgen	Keine Veränderung
§ 15 Antragskonkurrenz	§ 15 Antragskonkurrenz	Keine Veränderung
§ 16 Anfragen	§ 16 Anfragen	Keine Veränderung
(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen.	(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind	Ausnahme der Anfragen betreffend Auftragsangelegenheiten i. S. d. § 4 Abs. 2 HGO. Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten	entweder bei dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.	Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde in § 50 Abs. 2 S. 4 HGO neu geregelt, dass Anfragen künftig auch in elektronischer Form gestellt werden können. Eine qualifizierte Signatur im Sinne des § 3a HVwVfG ist nicht mehr erforderlich. Aufnahme einer Klarstellung, dass grundsätzlich eine Erörterung (auch bei schriftlicher Beantwortung) nicht stattfindet.
(2) - (3)	(2) – (3)	Keine Veränderung
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	Keine Veränderung
§ 17 Öffentlichkeit	§ 17 Öffentlichkeit	Keine Veränderung
§ 18 Beschlussfähigkeit	§ 18 Beschlussfähigkeit	Keine Veränderung
(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.	(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.	Aufnahme der Bedingung gem. § 53 Abs. 1 HGO, dass der Antragsteller zu den anwesenden Mitgliedern gehören muss.
(2)	(2)	Keine Veränderung
(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.	(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO) , so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten	In Abs. 3 wird beispielhaft aufgeführt, wann ein gesetzlicher Grund vorliegt, der der Anwesenheit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung entgegensteht.

	beschlussfähig.	
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen	Ergänzung der Überschrift um „Film- und Tonaufzeichnungen“
(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.	(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.	In § 19 Abs. 1 wurde ergänzt, dass es auch untersagt ist, Tiere zu den Sitzungen mitzubringen. Hier wird aus Sicht des HSGB einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen. Es ist nach Rückmeldung des HSGB in der letzten Wahlperiode immer wieder zu verzeichnen gewesen, dass z. B. Hunde mit in die Sitzungen gebracht wurden, was bei den anderen Mandatsträgern zu Unmut geführt hat und im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Organs eindeutig geregelt werden muss.
(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht.	(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.	Verweisung der Regelung bzgl. der Film- und Tonaufnahmen in die Hauptsatzung. In § 19 Abs. 2 wurde Satz 3 insofern geändert, als nunmehr geregelt ist, dass Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nur dann zulässig sind, wenn die Gemeindevertretung dies entsprechend beschlossen hat. Mit dieser Neuregelung wird eine Entscheidung des OVG Saarland, Beschl. v. 30.08.2010 – 3 B 203/10 – Rechnung getragen, wonach das Grundrecht der Rundfunkfreiheit nur durch die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung eingeschränkt werden kann und nicht auf der Grundlage der Persönlichkeits- oder Mitgliedschaftsrechte

		der Gemeindevertreter. Da die Gemeindevertreter als Amtsträger und nicht als Privatpersonen betroffen sind, ist eine Berufung auf das Persönlichkeitsrecht vorliegend nicht gegeben, so dass eine einzelne Gemeindevertreterin oder ein einzelner Gemeindevertreter insoweit auch nicht mittels eines Widerspruchs eine Tonaufnahme verhindern kann.
-	(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www. ... ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse / Ortsbeiräte / Beiräte / Ausländerbeiräte.	Neuaufnahme der Regelung. Bezüglich der in Abs. 3 geregelten Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) wird klargestellt, dass diese Regelung nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung gilt.
(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 21.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.	(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 21:00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.	Ehemaliger Absatz 3 wird neuer Absatz 4. Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 60 Abs. 1 HGO insofern geändert, als bei der Erstellung der Geschäftsordnung künftig den Belangen von Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist.
(4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich,	(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu	Ehemaliger Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.	einzuladen.	
§ 20 Teilnahme des Magistrates	§ 20 Teilnahme des Magistrates	Keine Veränderung
(1)	(1)	Keine Veränderung
(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.	(2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Beigeordneten als Sprecher benennen.	Ergänzung der Verfahrensweise, wenn der Bürgermeister eine abweichende Auffassung vertritt.
VII. Gang der Verhandlung	VII. Gang der Verhandlung	Keine Veränderung
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	Keine Veränderung
§ 22 Beratung	§ 22 Beratung	Keine Veränderung
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung	§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung	Keine Veränderung
§ 24 Redezeit	§ 24 Redezeit	Keine Veränderung
(1)	(1)	Keine Veränderung
(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.	(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.	Aufnahme einer Regelung, die die Gesamtredezeit zu verteilen ist.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	Keine Veränderung
§ 26 Abstimmung	§ 26 Abstimmung	Keine Veränderung
(1)	(1)	Keine Veränderung
(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.	(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.	Änderung einer gesetzlichen Regelung.
(3) – (6)	(3) – (6)	Keine Veränderung
VIII. Ordnung in den Sitzungen	VIII. Ordnung in den Sitzungen	Keine Veränderung
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht	§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht	Keine Veränderung
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	Keine Veränderung
(1) - (2)	(1) – (2)	Keine Veränderung
(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.	(3) Der Vorsitzende ruft den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.	Erweiterung der Kompetenzen auch auf Magistratsmitglieder. Die oder der Vorsitzende soll künftig auch bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes die Möglichkeit haben, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Insofern wird in § 28 Abs. 3 ergänzend auch das „Mitglied des Gemeindevorstands“ aufgenommen.
(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere,	(4) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne	In Abs. 4 ist das „Mitglied des Gemeindevorstandes“ gestrichen worden, da gemäß § 60 Abs. 2 HGO die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses lediglich im

höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.	aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.	Hinblick auf die Mitglieder der Gemeindevertretung besteht. Die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses besteht allerdings nur dann, wenn die Geschäftsordnung als Satzung erlassen wird (Hess. VGH DVBl. 1978, S. 821; VG Gießen NVwZ-RR 2002, S. 598). Hier gilt es allerdings das Bedürfnis der Praxis abzuwägen, die Geschäftsordnung in atypischen Situationen beweglich zu handhaben und im Einzelfall ohne Rechtsverstoß von ihr abweichen zu können.
IX. Niederschrift	IX. Niederschrift	Keine Veränderung
§ 29 Niederschrift	§ 29 Niederschrift	Keine Veränderung
(1) - (2)	(1) – (2)	Keine Veränderung
(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 25, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordnete Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.	(3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.	Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) wurde § 61 Abs. 3 HGO insofern geändert, als eine Offenlegung der Niederschrift nicht mehr vorgesehen ist. Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind künftig Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem

		Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstands zuvor vereinbart wurde.
(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	Das in Abs. 4 geregelte Einwendungsrecht wird deshalb künftig an die Übermittlung der Kopie der Niederschrift geknüpft.
(5)	(5)	Keine Veränderung
(6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.	(6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.	In Abs. 6 wird klargestellt, dass die Sitzung von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden kann.
X. Ausschüsse	X. Ausschüsse	Keine Veränderung
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	Keine Veränderung
(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders	(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen	In § 30 Abs. 1 S. 2 wurde ergänzt, dass der Beschlussvorschlag des Ausschusses als ein Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Hiermit wird klargestellt, dass über den

bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.	ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.	Beschlussvorschlag unmittelbar abgestimmt werden kann und es nicht erforderlich ist, dass Gemeindevertreter bzw. Fraktionen diesen zusätzlich als Antrag stellen müssen.
(2) – (3)	(2) – (3)	Keine Veränderung
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	Keine Veränderung
(1) - (2)	(1) – (2)	Keine Veränderung
(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.	(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.	In § 31 Abs. 3 Satz 1 wurde nunmehr klargestellt, dass entsprechend der gesetzlichen Ausgestaltung in § 62 Abs. 2 Satz 4 HGO eine Abberufung von Ausschussmitgliedern nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischem Wege (E-Mail) darstellbar ist.
§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	Keine Veränderung
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	Keine Veränderung
(1) - (3)	(1) – (3)	Keine Veränderung
(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde , Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.	(5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt , Kinder- und Jugendvertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.	Änderung der Bezeichnung von „Gemeinde“ zu „Stadt“.

XI. Ortsbeiräte	XI. Ortsbeiräte	Keine Veränderung
§ 34 Anhörungspflicht	§ 34 Anhörungspflicht	Keine Veränderung
(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.	In Abs. 1 wird klargestellt, dass der Ortsbeirat seine Stellungnahme auch in elektronischer Form abgeben kann.
(2) Der Ortsbeirat muss nicht angehört werden zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Dies gilt auch für den Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.	(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören , das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.	Anpassung der Bezeichnung „Gemeinde“ hin zur Bezeichnung „Stadt“. Anpassung der Formulierung „muss nicht“ hinzu einem Verbot. Der Ortsbeirat darf in diesen Fällen nicht angehört werden, weil die Entscheidung hierüber die Wahrung der Gesamtinteressen dient, die allein der Stadtverordnetenversammlung zustehen.
(3)	(3)	Keine Veränderung
§ 35 Antrags- und Vorschlagsrecht des Ortsbeirates	§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates	Keine Veränderung
(1)-(2)	(1)-(2)	Keine Veränderung
(3) Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der	Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die	Es wird geregelt, dass der Ortsbeirat Vorschläge auch in elektronischer Form einreichen kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat auch in elektronischer Form

Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.	Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.	mitteilen kann.
§ 36 Rederecht in den Sitzungen	§ 36 Rederecht in den Sitzungen	Keine Veränderung
XII. Kinder- und Jugendbeirat	XII. Kinder- und Jugendbeirat	Keine Veränderung
§ 37 Anhörungspflicht	§ 37 Anhörungspflicht	Keine Veränderung
Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.	Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.	Es wird klargestellt, dass die Stellungnahmen durch den Kinder- und Jugendbeirat auch in elektronischer Form erfolgen können.
§ 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates	§ 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates	Keine Veränderung
Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.	Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.	Es wird geregelt, dass Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates auch in elektronischer Form erfolgen können und der Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in elektronischer Form mitteilen kann.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen	§ 39 Rederecht in den Sitzungen	Keine Veränderung
XIII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	XIII. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	Keine Veränderung
§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO	§ 40 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO	Keine Veränderung
Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde , Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.	Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt , Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.	Anpassung der Bezeichnung „Gemeinde“ hin zur Bezeichnung „Stadt“.
XIV. Schlussbestimmungen	XIV. Schlussbestimmungen	Keine Veränderung
§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	§ 41 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	Keine Veränderung
§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	§ 42 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	Keine Veränderung
§ 43 In-Kraft-Treten	§ 43 In-Kraft-Treten	Keine Veränderung
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.1999 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.1999 27.09.2018 außer Kraft.	Anpassung des neuen Datums.